



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 15. März 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/6/4

(Bitte bei Antwort angeben)

An die unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

nachrichtlich:

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

 **Flüchtende aus der Ukraine;
Hinweise zur Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetz**

Anlagen

- Schreiben des BMI vom 14. März 2022, M3-21000/33#6
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/381 vom 04. März 2022
- Merkblatt Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz
- Muster ukrainischer Daueraufenthaltstitel
- Muster ukrainischer temporärer Aufenthaltstitel
- Muster ukrainische Aufenthaltstitel Rückseiten
- Muster ukrainischer Führerschein
- Schreiben des BMI vom 14. März 2022, M5-12000/72#1
- BMI-Nutzerinformation PIK

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt überlassen wir Ihnen die Hinweise des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) vom 14. März 2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/381 des Rats vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine mit Anlagen, sowie ein weiteres Schreiben des BMI, ebenfalls vom 14. März 2022, zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses mit Hinweisen zur Umsetzung.

Weiter finden Sie im Anhang Muster verschiedener ukrainischer Dokumente. Weitere Informationen zu ukrainischen Dokumenten können über das Informationssystem der Bayerischen Polizei „DOKIS“ abgerufen werden (<https://dokis.bayern.testa-de.net/dokis/loseblattsammlung/ukraine.htm>).

Zu Punkt „8.1. Antrag und Registrierung“ im Schreiben M3-21000/33#6 möchten wir auf unseren Erlass vom 14. März 2022, JUMRV-1340-82/1/7 hinweisen, der die bis auf Weiteres vorgesehene Vorgehensweise des Registrierungsprozesses beschreibt. Die Vorgehensweise ist grundsätzlich auf alle aus der Ukraine geflüchteten Personen

anzuwenden, unabhängig davon, ob ein bloßes Schutzgesuch geäußert wird oder sogleich ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wird.

In Fällen, in denen bei der (ersten) Vorsprache bei den Ausländerbehörden direkt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG gestellt und daraufhin unmittelbar eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt wird, besteht die Möglichkeit auf die in Punkt 3 des Schreibens geregelte Ausstellung einer Vorsprachebescheinigung zu verzichten. Die Erforderlichkeit einer täglichen Übersendung des Meldebogens an die Regierungspräsidien gemäß Punkt 4 des Erlasses besteht auch für diese Fälle unverändert fort.

Wir bitten um Weiterleitung an die Ausländerbehörden sowie an die nachrichtlich angeschriebenen Aufnahmebehörden in Ihrem Regierungsbezirk.

Auch an dieser Stelle möchten wir Ihnen und den unteren Ausländerbehörden erneut für Ihre Unterstützung in dieser für alle Beteiligten sehr herausfordernden Situation, Ihr Engagement und Ihre Mitarbeit herzlich danken. Dies gilt in gleicher Weise auch für die unteren Aufnahmebehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent